

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 18/3777

Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein

Bismarckallee 1-6,
23795 Bad Segeberg

Von: Klaus-Henning Sterzik [<mailto:Klaus-Henning.Sterzik@kvsh.de>]

Gesendet: Mittwoch, 10. Dezember 2014 16:14

An: Finanzausschuss (Landtagsverwaltung SH)

Betreff: Vergütungsoffenlegungsgesetz, Drucksache 18/2234

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit bedanken wir uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem uns übersandten Gesetzentwurf.

Soweit hier die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) -unbeschadet dessen, daß die KV'n keine unternehmerischen Gewinnziele verfolgen (dürfen) und auch nicht steuerfinanziert sind- als Normadressat in Betracht gezogen werden sollte, weise ich auf die bundesgesetzliche Regelung in § 79 Abs. 4 SGB V hin. Dort ist für die Kassenärztliche Bundesvereinigung (KBV) und die Länder-KV'n bestimmt, daß die Höhe der jährlichen Vergütungen der einzelnen Vorstandsmitglieder einschließlich Nebenleistungen sowie die wesentlichen Versorgungsregelungen jährlich im Bundesanzeiger und gleichzeitig in den Mitteilungen der KBV zu veröffentlichen sind.

Die Regelung in § 79 Abs. 4 SGB V ist nach hiesiger Auffassung abschließend und als höherrangiges Recht voreiflich.

Mit freundlichen Grüßen,

gez. Henning Sterzik

Klaus-Henning Sterzik
Justitiar der Kassenärztlichen Vereinigung Schleswig-Holstein,
Bismarckallee 1-6,
23795 Bad Segeberg
Tel.: 04551 / 883-230
Fax: 04551 / 883-399
Email: Klaus-Henning.Sterzik@kvsh.de

--